



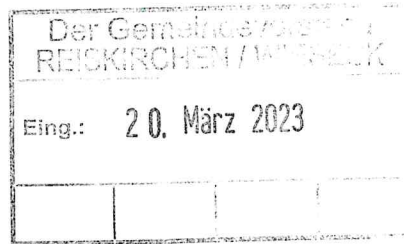
Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstraße 17
35447 Reiskirchen



Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 02
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.12.2022, 9.3.2023

Mein Zeichen
14/901-10/16

Datum
15. März 2023

Haushaltssatzung mit -plan 2023 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 7.12.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 20.12.2022 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Reiskirchen enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2020 und das Haushaltsjahr 2021

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2021 wurde am 7.3.2023 vom Gemeindevorstand aufgestellt und mit E-Mail vom 8.3.2023 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

...2

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2021 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz deutlich verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 1,5 Mio. Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2021 beträgt der Zahlungsmittelbestand 6 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2022 wurde am 18.02.2022 erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – eingehalten.

Das Jahresergebnis wird sich im Vergleich zum Haushaltsansatz voraussichtlich deutlich verbessern, so wird sich das geplante ordentliche Defizit von 1,2 Mio. Euro auf 17.528 Euro verringern. Zum 01.01.2023 verfügt die Gemeinde Reiskirchen über einen Liquiditätsbestand von 4,75 Mio. Euro.

II. Haushalt 2023

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2023 ein Fehlbedarf in Höhe von 524.471 Euro** ausgewiesen. Dieser kann über die **Inanspruchnahme von Rücklagemitteln** aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO **ausgeglichen werden**.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2023 nicht dargestellt werden.

Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt 293.719 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 399.487 Euro vorgesehen ist. Somit entsteht ein **Fehlbedarf** in Höhe von **105.768 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht, da die ordentliche Tilgung nicht vollständig erwirtschaftet wird. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 14.10.2022 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Mit dem Haushaltsplan wurde eine Berechnung der **ungebundenen Liquidität** vorgelegt, demnach steht ein Betrag in Höhe von **5,1 Mio. Euro** als „freie“ Liquidität zur Verfügung, somit kann der ausgewiesene **Fehlbedarf** des Finanzhaushaltes 2023 ausgeglichen werden. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich.**

In den **Planungsjahren 2024 bis 2026** wird der **Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt** dargestellt.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Reiskirchen müsste demnach einen Puffer in Höhe von 382.911 € vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquidität zum 01.01.2023 beträgt 4,8 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche** Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge zu treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Reiskirchen verfügt zum 31.12.2023 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **2,1 Mio. Euro** und eine **außerordentliche**

Rücklage in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen sollte grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden. Unter Berücksichtigung des „grünpolitischen Wertes“ wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % im **Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen** als angemessen angesehen.

Mit meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 18. Februar 2022 hatte ich in Anbetracht des Kostendeckungsgrades von 38 % auf die Einnahmegrundsätze des § 93 Abs. 2 HGO hingewiesen und auferlegt, die Gebühren entsprechend zu kalkulieren.

In der Haushaltsplanung 2023 zeigt sich eine deutliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades auf Grundlage einer neu durchgeführten Gebührenkalkulation von 72 %.

Somit wird meine aufsichtsbehördliche Auflage nicht gänzlich erfüllt. Ich erwarte, durch **regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen** sicherzustellen, dass zukünftig der Kostendeckungsgrad weiter verbessert wird und notwendige Gebührenanpassungen erfolgen.

In § 4 der Haushaltssatzung 2023 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 700.00 Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 968.356 Euro entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 565.799 Euro**.

Im Hinblick auf die zu erwartende, zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine **weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden**.

Daher müssen Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. **Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO ist mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.**

Gemeindewerke Reiskirchen

Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Reiskirchen“ enthält Kreditaufnahmen in Höhe von 1.372.000 Euro und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 500.000 Euro. Es bestehen keine Bedenken gegen die veranschlagten genehmigungspflichtigen Teile des Eigenbetriebs.

III. Ausblick und Auflagen

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Reiskirchen im Haushaltsjahr 2023 einen Gesamtindikatorwert von **60. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Reiskirchen sowie des Wirtschaftsplanes 2023 der Gemeindewerke Reiskirchen verbinde ich daher mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastrungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
2. Die Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO, soweit vertretbar und geboten, vorrangig durch Entgelte für Leistungen sicherzustellen. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichende Entgelte erhoben werden.
3. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2023** und **31.10.2023** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Reiskirchen gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt.
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

968.356,00 Euro

(in Worten: neunhundertachtundsechzigtausenddreihundertsechsfundfünfzig Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2023 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

700.000,00 Euro

(in Worten: siebenhunderttausend Euro).

Für den Wirtschaftsplan 2023 der Gemeindewerke Reiskirchen genehmige ich

- IV. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.372.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million dreihundertzweiundsiebzigtausend Euro).

- V. gemäß der §§ 115 und 105 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 Euro

(in Worten: fünfhunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich, mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

